

3. Für Maßnahmen des Bundesamtes ist eine generelle Einschränkung von § 15 II Nr. 6 AsylVG nicht geboten.

VGH Mannheim, Urt. v. 6. 10. 1998 - A 9 S 856/98

(Mitgeteilt von Richter am VGH Dr. K. Rennert, Mannheim)

Anm. d. Schriftlgt.: Vgl. auch VGH Mannheim, AuAS 1995, 116.

9. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

AsylbLG §§ 1, 1 a Nr. 1

Die Einreise eines Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchenden Ausländers in das Bundesgebiet über einen „sicheren Drittstaat“ rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung, er sei i. S. des § 1 a Nr. 1 AsylbLG eingereist, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen. (Leitsatz der Redaktion)

OVG Berlin, Beschl. v. 4. 2. 1999 - 6 SN 230/98, 6 SN 11/99

Zum Sachverhalt: Das VG hat den Ag. durch Beschl. vom 4. 12. 1998 im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Ast. für den Zeitraum vom 2. 12. bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsschutzantrag Leistungen nach §§ 1 und 3 AsylbLG einschließlich der Unterkunftskosten zu gewähren. Durch Beschl. vom 21. 12. 1998 hat das VG den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes endgültig beschieden und angeordnet, über den bereits durch die Entscheidung vom 4. 12. 1998 zuerkannten Zeitraum hinaus bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch vom 27. 11. 1998 gegen den Bescheid des Ag. vom 24. 11. 1998 längstens jedoch bis zum 20. 3. 1999 weiterhin Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG einschließlich Unterkunftskosten und Barbeitrag zu gewähren. Gegen beide Beschlüsse wendet sich der Ag. mit dem Antrag, die Beschwerde wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit zuzulassen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Aus den Gründen: Die Anträge des Ag. könnten gem. §§ 146 IV, 124 II Nr. 1 VwGO keinen Erfolg haben. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sind nicht dargetan worden.

Es kann dahinstehen, ob die vorläufige Anordnung vom 4. 12. 1998 von dem die Instanz abschließenden Beschl. vom 21. 12. 1998 bestätigend erfaßt wird, und die vorläufige Entscheidung damit überholt wird und keine eigenständige Bedeutung mehr hat, die Anfechtung rechtfertigt. Denn in jedem Fall besteht weder gegen diesen noch gegen den die erste Instanz abschließenden Beschl. die vom Ag. geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erlassenen Anordnungen: Der Ag. macht geltend, die Ast. seien eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen; deshalb sei er nach einer Übergangsfrist, die den Ast. zur Vorbereitung ihrer Heimkehr eingeräumt worden sei, gem. § 1 a Nr. 1 AsylbLG nicht mehr zur Gewährung von Hilfen für den Lebensunterhalt verpflichtet. Der Zulassungsantrag setzt sich nicht damit auseinander, daß das VG eine Einreise i. S. von § 1 a Nr. 1 AsylbLG für möglich gehalten, die angeordneten Leistungen aber unabhängig davon wegen Unzumutbarkeit der Heimkehr der Ast. in den Kosovo während des Winters dennoch als unabweisbar geboten angesehen hat. Zu diesen die Verpflichtung zu Leistungen für Unterkunft und Verpflegung tragenden Gründen hat der Ag. ernsthafte Zweifel nicht dargetan.

Unabhängig von dieser Begründung des VG ist hier zu beachten, daß die Ast., solange das Landeseinwohneramt ihre Pässe einbehält, nicht in der Lage sind, bei ihrer Botschaft die auch bei einer freiwilligen Heimreise nach Jugoslawien nach dem Rückübernahmeabkommen erforderlichen Papiere zu beschaffen. Zumindest aus diesem Grunde könnte eine Heimreise der Ast. vorläufig nicht möglich sein und müßte alsdann ihr Lebensunterhalt hier jedenfalls zunächst gesichert werden: In Anerkennung ihrer Mitwirkungsbereitschaft hat die Ausländerbehörde den Ast. nach Vereinnahmung der Pässe eine Duldung mit dem Zusatz „Arbeitsaufnahme ... gestattet“ erteilt.

Einzig zweifelhaft könnte hier sein, ob die Ast. auch Anspruch auf den vollen Barbetrag haben, zu dessen Leistung das VG mit Beschl. vom 21. 12. 1998 ausdrücklich verpflichtet hat. Liegt eine Einreise i. S. von § 1 a Nr. 1 AsylbLG vor, so bestehen Bedenken dagegen, im Rahmen des unabweisbar Notwendigen grundsätzlich auch einen Anspruch auf den ungekürzten Barbetrag anzuerkennen. Im konkreten Fall bestehen hier jedoch jedenfalls im Ergebnis keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Verpflichtung. Denn die Ermittlungen des Ag. haben nicht ergeben,

daß die Ast. den Mißbrauchstatbestand des § 1 a Nr. 1 AsylbLG erfüllen. Dem Vorbringen der Ast. läßt sich nicht entnehmen, daß sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Sie haben beim Ag. auf Nachfrage erklärt, sie seien am 22. 11. 1998 wegen des Krieges in ihre Heimat, dem Kosovo, und wegen besonderer Unruhen in ihrer Heimatstadt hier eingereist; wenn sich die Lage gebessert habe, wollten sie zurückkehren. Diese Angaben rechtfertigen angesichts der Lage im Kosovo zum Einreisezeitpunkt nicht die Annahme, daß wirtschaftliche Gründe für die Aus- und Einreise maßgeblich und prägend waren. Solange für eine Motivlage i. S. von § 1 a Nr. 1 AsylbLG keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen und die Ast. bereit sind, bei der Ermittlung der Einreiseumstände mitzuwirken, besteht kein Anlaß, Leistungen aus Gründen des § 1 a Nr. 1 AsylbLG zu kürzen.

Auch der mit dem Schriftsatz des Ag. vom 1. 12. 1998 genannte Umstand, daß die Ast. mit einem Kleinbus auf dem Landwege und damit durch Drittländer eingereist sind, rechtfertigt nicht die Annahme, sie seien aus den Gründen des § 1 a Nr. 1 AsylbLG hierher gekommen. War das Ziel der Ausreise die Bundesrepublik Deutschland und haben die Ast. sich auf direktem Wege und unverzüglich hierher begeben, so lassen sich Aus- und Einreisemotivation nicht trennen. Auch im Rahmen von § 120 III BSHG (früher § 120 I 1 Halbs. 2 BSHG) hat der Senat bislang nicht darauf abgestellt, ob Personen, die aus nachvollziehbaren Gründen nicht-wirtschaftlicher Art aus ihrer Heimat nach Deutschland gereist sind, bei der Herreise etwa andere „sichere“ Drittländer durchqueren. Eine solche Betrachtungsweise ist auch von anderen Obergerichten nicht bekannt. Andernfalls wäre jeder, der sein Heimatland nicht aus wirtschaftlichen, sondern prägend aus anderen Gründen verläßt, um nach Deutschland zu reisen, hier Einreisender zum Zweck der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, wenn er die Möglichkeit hatte, in einem seinem Heimatland geographisch näher gelegenen Land Zutritt zu finden. Eine von § 1 a Nr. 1 AsylbLG unabhängige Motivlage könnte bei dieser Auslegung nur bei Personen aus Anrainerstaaten anerkannt werden. Ein solches Verständnis des Mißbrauchstatbestandes läßt sich weder dem Wortlaut des § 1 a Nr. 1 AsylbLG entnehmen noch dessen Entstehungsgeschichte. Diese Bestimmung enthält keine dem Art. 16 a II 1 GG entsprechende Regelung. Bei anderem Verständnis unterliegen z. B. auch die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die nach § 1 I FNrn. 4 und 5 AsylbLG leistungsberechtigt sind, der Regelung des § 1 a Nr. 1 AsylbLG, wenn sie auf dem Landweg hierher gekommen sind.

Gegen die Absicht des Gesetzgebers, bereits die Einreise auf dem Weg über „sichere Drittländer“ als Mißbrauch zu werten, spricht auch, daß Bürgerkriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltsbefugnis nach § 1 I Nr. 2 AsylbLG verfügen, nicht in die Regelung des § 1 a Nr. 1 AsylbLG einbezogen worden sind, also Anspruch auf ungekürzte Leistungen unabhängig von ihrem Herreiseweg haben.

(Mitgeteilt von G. Classen, Berlin)

Anm. d. Schriftlgt.: Zum 2. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vgl. Hohm, NVwZ 1998, 1045.

10. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

AsylbLG § 1; BSHG § 120; AuslG §§ 42 I, II, 69 II, III

Ausländer, die nach § 1 I AsylbLG leistungsberechtigt und damit von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen gewesen sind, bleiben es nach § 1 II AsylbLG so lange, als ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist (Abgrenzung zu Senat, NDV-RD 1997, 132 = FEVS 48, 42).

OVG Lüneburg, Beschl. v. 4. 2. 1999 - 4 M 137/99

Zum Sachverhalt: Die Ast. hat beim VG ohne Erfolg beantragt, den Ag. durch einstweilige Anordnung zur Gewährung von Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zu verpflichten. Den Antrag auf Zulassung der Beschwerde lehnte das OVG ab.

Aus den Gründen: Im vorliegenden Verfahren liegt ein Zulassungsgrund nicht vor.

Insbesondere bestehen nicht „ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses“. Bei der Beurteilung „ob ernsthafte Zweifel“

an der Richtigkeit der Entscheidung des VG i.S. von § 124 II Nr. 1 i. V. mit § 146 IV VwGO bestehen, kommt es nicht darauf an, ob die von dem Gericht für seine Entscheidung angeführten Gründe zutreffen; notwendig sind vielmehr ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des von dem VG gefundenen Ergebnisses (OVG Lüneburg, Beschl. v. 22. 9. 1997 – 12 M 4493/97; ebenso OVG Hamburg, NVwZ 1997, 1231 = DVBl 1997, 1333; VGH Mannheim, VBIBW 1997, 380 = DVBl 1997, 1327; VGH Kassel, HessJMBI 1997, 818).

Das VG hat den Antrag der Ast. auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Das Antragsvorbbringen rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht.

Die Ast. hat nicht einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe, da sie gem. § 120 II BSHG Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG ist. Die Ast. ist gem. § 1 II AsylbLG in der seit dem 1. 6. 1997 geltenden Fassung (BGBl I, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 8. 1998 (BGBl I, 2505), leistungsberechtigt nach diesem Gesetz.

Die Ast. ist nicht bereits nach § 1 I Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt, da sie nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Die Ausreisepflicht ergibt sich zwar aus § 42 I AuslG. Danach ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt. Die der Ast. am 10. 11. 1997 von der Ausländerbehörde der Stadt H. erteilte Aufenthaltsgenehmigung gem. § 30 III AuslG ist durch Zeitablauf mit Ablauf des 22. 3. 1998 erloschen, die Verlängerungsanträge vom 12. 3. und 5. 11. 1998 hat die Stadt H. mit Bescheid vom 26. 1. 1999 abgelehnt, so daß die Ast. gegenwärtig nicht über eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung verfügt.

Die Ausreisepflicht ist aber nicht gem. § 42 II AuslG vollziehbar.

Die Vollziehbarkeit ergibt sich nicht aus § 42 II 1 Nr. 1 AuslG, wonach die Ausreisepflicht vollziehbar ist, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist. Zwar besaß die Ast. bei ihrer Einreise am 14. 12. 1991 nicht die gem. § 58 I Nr. 1 AuslG erforderliche Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Sichtvermerks (vgl. § 3 III 1 AuslG), doch ist die Einreise eines Asylbewerbers ohne Beachtung dieser Vorschriften nicht als unerlaubte Einreise zu werten, auch wenn das Asylverfahren mit negativem Ausgang beendet worden ist, da dieses im Widerspruch zur Asylrechtsgarantie des Art. 16 a GG stehen würde (vgl. BVerwG, NVwZ 1984, 591; GK-AuslR, Stand: Oktober 1998, § 42 Rdnr. 37 m. w. Nachw.).

Die Ausreisepflicht der Ast. ist auch nicht gem. § 42 II 1 Nr. 2 AuslG vollziehbar. Die Ausreisepflicht ist danach vollziehbar, wenn der Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsgenehmigung noch nicht die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat. Die Ast. hat rechtzeitig vor Ablauf ihrer befristeten Aufenthaltsberechtigung nach § 30 III AuslG deren Verlängerung beantragt.

Die sonstigen Tatbestände des § 42 II Nr. 3 und II AuslG sind nicht erfüllt. Deshalb ist die Ast. nicht vollziehbar ausreisepflichtig, so daß eine Leistungsberechtigung nach § 1 I Nr. 5 AsylbLG nicht gegeben ist.

Allerdings ist die Ast. leistungsberechtigt nach § 1 II AsylbLG. Nach dieser Vorschrift sind die in Absatz 1 genannten Ausländer für die Zeit, für die ihnen eine andere Aufenthaltsgenehmigung als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt. Dieses bedeutet im Umkehrschluß, daß diese Ausländer, denen eine solche Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von (nur) bis zu sechs Monaten erteilt worden ist, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind (vgl. auch Birk, in: LPK-BSHG, 5. Aufl. [1998], § 1 AsylbLG Rdnr. 12). Zu diesem Personenkreis gehört die Ast., der, nachdem sie zunächst eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz und dann Duldungen nach § 55 AuslG erhalten hatte, nur für die Zeit vom 10. 11. 1997 bis zum 22. 3. 1998 eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 30 III AuslG erteilt worden ist.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob das VG zu Recht angenommen hat, daß § 1 II AsylbLG nur ausdrücklich erteilte Aufenthaltsgenehmigungen erfaßt oder ob auch eine Erlaubnisfiktion gem. § 69 III AuslG zu berücksichtigen ist, da hier die Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Fiktion nicht vorliegen.

Die Ast. hat zwar rechtzeitig vor Ablauf der ihr erteilten Aufenthaltsgenehmigung die Verlängerung beantragt, so daß es nicht einer Entscheidung be-

darf, ob nur ein rechtzeitig gestellter Antrag die Erlaubnisfiktion des § 69 III AuslG zu begründen vermag (vgl. zum Meinungsstand: GK-AuslR, § 42 Rdnr. 40 und § 69 Rdnr. 49). Es liegen hier aber die sonstigen Voraussetzungen für die Annahme einer Erlaubnisfiktion nach der allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 69 III 1 Nr. 2 AuslG nicht vor. Nach dieser Vorschrift gilt der Aufenthalt eines Ausländers als erlaubt, wenn ein Ausländer, der sich mehr als sechs Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt. Der Aufenthalt muß zur Zeit der Antragstellung rechtmäßig sein und länger als sechs Monate dauern. Ein rechtmäßiger Aufenthalt der Ast. bestand aufgrund der ihr für die Zeit vom 10. 11. 1997 bis zum 22. 3. 1998 erteilten Aufenthaltsgenehmigung noch nicht länger als sechs Monate. Die Dauer des von ihr betriebenen Asylverfahrens kann nicht berücksichtigt werden, da sie in dem seit dem 18. 10. 1996 rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren nicht unanfechtbar anerkannt worden ist (vgl. § 55 III AsylbLG). Auch die in der Folgezeit bis zum 10. 11. 1997 aufgrund der Annahme eines Abschiebungshindernisses nach § 53 VI 1 AuslG erteilten Duldungen gem. § 55 II AuslG begründen nicht einen rechtmäßigen Aufenthalt (vgl. § 50 III AuslG).

Die Erlaubnisfiktion wird auch nicht dadurch ersetzt, daß die Ausländerbehörde der Stadt H. in ihrer Bescheinigung vom 23. 3. 1998 ausführte, daß der Aufenthalt im Bundesgebiet gem. § 69 III AuslG als erlaubt gelte, denn diese Fiktion gilt nur kraft Gesetzes bei Vorliegen der dort bestimmten Voraussetzungen. Eine diesbezügliche Bescheinigung der Ausländerbehörde kann deshalb nur deklaratorische, jedoch nicht konstitutive Bedeutung haben.

Somit ist die Ast. leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG und kann deshalb gem. § 120 II BSHG Leistungen der Sozialhilfe nicht erhalten.

Gleiches gilt gem. § 1 I Nr. 6 AsylbLG für ihre minderjährigen Kinder. Deshalb bedarf es keiner Entscheidung, ob das VG den Schriftsatz vom 11. 11. 1998 auch als Antrag der Kinder, vertreten durch die Ast., hätte werten und darüber entscheiden müssen, da hierdurch die Kinder nicht in ihren Rechten verletzt worden sind.

Diese Entscheidung steht nicht im Widerspruch zum Beschluß des Senats vom 31. 7. 1997 (NDV-RD 1997, 132 = FEVS 48, 42). Dort hat der Senat ausgeführt:

„Ausländer (die zum Personenkreis der „Positivstaater“ gehören), zu deren Gunsten (aufgrund eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung) die Duldungsfiktion (des § 69 II 1 AuslG) eingreift, haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in unmittelbarer Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes. Daß die Ausländerbehörde den Ast. zusätzlich und unnötig Duldungen nach § 55 AuslG erteilt ... „bringt diesen Leistungsanspruch nicht ... (gem. § 1 I Nr. 4 AsylbLG) zum Erlöschen. § 120 II BSHG erfaßt nicht den Fall, daß bei bestehender Leistungsberechtigung nach dem Bundessozialhilfegesetz eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dadurch geschaffen wird, daß eine für das Aufenthaltsrecht des Ausländers gegenwärtig überflüssige Duldung erteilt wird.“

Zwar erfüllt auch die Ast. die Voraussetzungen für die Annahme einer Duldungsfiktion nach § 69 II 1 AuslG, es gilt für sie aber, im Gegensatz zu den Ast. in dem Beschluß vom 31. 7. 1997 (4 M 3063/97) entschiedenen Verfahren, auch § 1 II AsylbLG. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß der Gesetzgeber „die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer“, d. h. Ausländer, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG gewesen sind, auch nach Legalisierung ihres Aufenthalts durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung noch sechs Monate auf die niedrigeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verweisen will. Vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung gem. § 30 III AuslG am 10. 11. 1997 war die Ast. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt, und zwar gem. § 1 I Nr. 1 AsylbLG aufgrund von Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz und gem. § 1 I Nr. 4 AuslG aufgrund von Duldungen nach § 55 AuslG. In dem durch Beschluß vom 31. 7. 1997 entschiedenen Fall dagegen fielen die Ausländer vor der Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die Rechtssache hat auch nicht die vom Prozeßbevollmächtigten der Ast. angenommene grundsätzliche Bedeutung i. S. des § 124 II Nr. 3 VwGO. Die diesbezüglichen Erwägungen des Prozeßbevollmächtigten beziehen sich allein auf die Berücksichtigung der Wirkungen einer Erlaubnisfiktion gem. § 69 III AuslG im Rahmen des § 1 II AsylbLG, die Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Erlaubnisfiktion liegen – wie dargelegt – jedoch nicht vor.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein des OVG)

Anm. d. Schriftl.: Zum zweiten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vgl. Hohm, NVwZ 1998, 1045.